



Aktenzeichen: Pet 2-20-16-20051-025910

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 16. April 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung - als Material zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition wird eine optionale kostenfreie webbasierte Signaturlösung für Privatanutzer mit dem Online-Personalausweis gefordert.

Der Petent erklärt, damit sollen signierte Dokumente an Behörden und Gerichte solchen mit eigenhändiger Unterschrift gleichgestellt werden.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 108 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Digitalisierung in Deutschland nur schleppend vorankomme. Veraltete papierbasierte Prozesse kosteten Zeit und Geld, obwohl bereits staatliche vertrauenswürdige und sichere Angebote zur digitalen Unterschrift mittels elektronischem Personalausweis bestünden. Um die Forderung umzusetzen, müssten lediglich zwei Dinge passieren: Erstens müssten staatliche Anbieter auch für Privatpersonen die Möglichkeit schaffen, Dokumente im PDF-Format hochzuladen, sich mit dem Onlinepersonalausweis zu identifizieren und das Dokument schließlich mit qualifizierter elektronischer Signatur herunterzuladen, um es zu versenden. Gleichzeitig müsse es möglich sein, elektronische Signaturen über den Anbieter zu verifizieren. Zweitens müsse das Recht aus §§ 126, 126a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), elektronische Signaturen gleichwertig zu eigenhändigen Signaturen zu nutzen, auf alle Fälle eigenhändiger Unterschriften ausgeweitet werden. Durch die geforderte Signaturlösung könnte die Zeit bis zur vollständigen Anbindung aller Behördenvorgänge an die geplante BundID überbrückt werden.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die nach Unionsrecht unmittelbar geltende Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die Einführung Europäischer Brieffaschen für die Digitale Identität (EUDI-Wallets) bis voraussichtlich Ende 2026 vorsieht. Solche EUDI Wallets werden für natürliche Personen kostenlos ausgestellt werden. Sie werden ermöglichen, mit qualifizierten elektronischen Signaturen (QES) zu unterzeichnen und gegebenenfalls mittels qualifizierter elektronischer Siegel zu besiegeln. Je nach anwendbarem Recht kann die Schriftform auf diese Weise ersetzt werden, vgl. insbesondere § 3a Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Nr. 3 Buchstabe a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG), § 9a Absatz 6 Onlinezugangsgesetz (OZG) und § 126a Absatz 1 BGB. Es ist daher davon auszugehen, dass die QES mit Einführung der Europäischen Brieffaschen für die digitale Identität eine größere praktische Verbreitung erfährt. Die europarechtlich vorgeschriebene Bereitstellung mindestens einer Europäischen Brieffasche für die Digitale Identität begegnet mithin dem petitionsgegenständlichen Anliegen.

Darüber hinaus besteht bereits nach geltender Rechtslage die Möglichkeit, ein gesetzliches Schriftformerfordernis unter Einsatz des elektronischen Identitätsnachweises (eID) elektronisch zu ersetzen. Gemäß § 9a Absatz 5 OZG wird die Schriftform dadurch ersetzt, dass der Nutzer bei der Abgabe einer Erklärung mittels Onlineformular über ein Nutzerkonto einen Identitätsnachweis erbringt (mittels eID oder ELSTER-Softwarezertifikat). Nutzerkonten wie die BundID erlauben die Identifizierung und Authentifizierung zur Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen. Neben § 9a OZG sieht auch § 3a Absatz 3 VwVfG sowie § 36a Absatz 2a des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) die Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes mittels eID oder anderer Verfahren (z. B. De-Mail) vor.



Außerdem dient bereits heute das Postfach der BundID dem Empfang von Bescheiden und anderen Nachrichten. Das Gesetz legt die Weiterentwicklung zu einer DeutschlandID fest. Perspektivisch stehen daher in Zukunft alle vom Gesetz vorgesehenen Funktionen eines Postfachs für die vorgangsbezogene Kommunikation zwischen Nutzer und Behörde zur Verfügung.

Speziell zur Kommunikation mit der Justizverwaltung und Behörden steht über die BundID zudem „Mein Justizpostfach“ (MJP) zur Verfügung - ein Postfach, das über das „besondere Behördenpostfach“ (bePBo) sichere elektronische Kommunikation mit der Justiz und Behörden bietet und so den schriftformersetzenden Versand elektronischer Dokumente sowie deren Empfang ermöglicht. Nähere Informationen stehen unter <https://mein-justizpostfach.bund.de/> zur Verfügung.

Der Ausschuss hat das Vorbringen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass er die derzeitige Rechtslage zum elektronischen Schriftformersatz mittels eID für noch verbesserungsfähig erachtet. Er empfiehlt daher im Ergebnis, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung - als Material zu überweisen, damit sie in die Überlegungen zur weiteren Optimierung der Nutzung des Online-Personalausweises einbezogen werden kann.

Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung – als Material zu überweisen, soweit es um eine Regelung auf Bundesebene geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.